

**Satzung
der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft
für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse
im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren**

vom 01.03.2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) und § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 4, Satz 3 und Abs. 2 sowie Absatz 4 Satz 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) sowie § 22 Abs. 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 4 Nr. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe am 09.02.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Studienbewerber/-innen, die eine Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule Karlsruhe beantragen, einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Karlsruhe gebunden sind.

**§ 2
Verfahren und Erstellung der Rangliste**

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 bzw. § 6 Abs. 4 Satz 6 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Bewerbungsantrag vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und in grundständigen Studiengängen der sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

(4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG; in Master- und Aufbaustudiengängen entscheidet bei Ranggleichheit die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 10.06.2011 außer Kraft.

Karlsruhe, den 01.03.2021

Der Rektor

gez.
Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 03.03.2021